

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Selbständige friesische Politik des Saterlandes; Eroberungsgelüste des Geschlechts tom Brok; Kampf der Saterländer mit Widzel (vgl. Vorrede S. IV)]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

zur Bekämpfung des unruhigen Grafen Nicolaus. Sie eroberten die Kloppenburg und die Burg Friesoythe¹⁾ und nahmen die dazu gehörigen Amtsbezirke gemeinschaftlich in Besitz. Die Freien auf dem Hümmling fügten sich gern in diesen Wechsel; schon am 21. Januar 1394 begaben sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster, so lange derselbe die Kloppenburg innehaben würde.

Nicht so einfach entwickelten sich die Dinge im Saterlande.

Die unaufhörlichen Kämpfe der Tecklenburger Grafen mit ihren geistlichen Nachbarn waren für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit in diesem entlegensten, unzugänglichen und ärmlichen Winkel ihres Gebietes so ungünstig wie möglich gewesen. Die Grafen werden zufrieden gewesen sein, wenn die jährliche Rente mehr oder weniger prompt einging. Das Verhältnis zwischen ihnen und den Saterländern war, wenn auch auf anderm Rechtsfundament beruhend, tatsächlich kaum anders als das zwischen den friesischen Destringern und den Grafen von Oldenburg. Die kleine Gemeinde, deren ausschlaggebende friesische Majorität ihrer Zugehörigkeit zur „menheit des ganzen Landes to Ostvresland twischen der Emeje und der Wesere“ schon längst durch Aufnahme der Schibboleths der Friesenfreiheit, des Karlsbildnisses, in ihr Landesiegel unzweideutigen Ausdruck gegeben hatte, verlegte natürlich in der herrenlosen Zeit nach der Eroberung der beiden Tecklenburgischen Burgen in ihrer Nähe durch Münster und Osnabrück den Schwerpunkt ihres Wesens noch nachdrücklicher stromabwärts. Gerade in diese Periode fallen die ersten und einzigen urkundlich beglaubigten Versuche der Saterländer, eine

¹⁾ Florenz v. Bevelinghosen, Chronik d. Bischöfe von Münster (Münster. G.D. I S. 80).

gewisse politische Rolle zu spielen. / Einerseits wird dabei ihr Streben dahin gegangen sein, durch engeren Anschluß an das friesische Ganze einen Rückhalt bei der ersehnten Abschüttelung jedes Abhängigkeitsverhältnisses zu irgendwelchem westfälischen Großen zu erhalten, andererseits hatten sie aber wol gleichzeitig sich der Annectionsgelüste stammverwandter Häuptlinge zu erwehren. / Es scheint, als habe das Geschlecht Dekos tom Brof, des Häuptlings im Auricher- und Brofmerlande, den Verlauf der Tecklenburg-Münstersehen Fehde benutzend, seine begehrlichen Hände nach dem kleinen Ländchen ausgestreckt, nachdem er das benachbarte Oberledingerland sich unterworfen, und den Freibrief zu weiteren Vergewaltigungen durch die Belehnung seitens des Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, mit allen seinen Besitzungen zwischen Ems und Weser, insbesondere aber auch mit denen, die er noch „vererigen ende becreftigen“ mochte, erhalten hatte.¹⁾ Wol aus diesem Grunde beteiligten sie sich in hervorragender Weise an dem Kampfe Focko Allenas, des Parteigängers Kenos tom Brof, gegen dessen gewalttätigen und eroberungslustigen Halbbruder Widzel, in den sich auch die benachbarten Bischöfe und die Oldenburger mischten. Diese Fehde endete mit dem Tode Widzels in der Kirche zu Determ am 24. April 1399, welchen die Angehörigen des Gefallenen in erster Linie den Saterländern beimäßen.²⁾

¹⁾ Lehnsrevers Widzels und Volkmar Allenas vom 11. September 1398, Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 141. — Vgl. Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 11.

²⁾ E. Beninga (1723) S. 168. U. Emmius (1616) S. 238. Vgl. Mirnheim S. 46. Die Nachrichten über Veranlassung und nähere Umstände des Kampfes sind unklar und einander widersprechend, vgl. Wiarda, Ostfries. Gesch. I S. 364 ff.; urkundlich gesichert ist nur der Tod Widzels und die besondere Schuld der Saterländer an demselben, vgl. die folgende Note.

Keno, der nun das Regiment antrat, lohnte ihnen mit Undank; noch sein Sohn Deke d. S. behielt sich im Jahre 1424 vor, den noch nicht gesühnten „ungnädigen Totschlag“ Widzels und seiner Freunde an ihnen zu rächen.¹⁾

Das folgende Jahr brachte den großen Kampf der Hansestädte gegen die ostfriesischen Häuptlinge, die Beschützer der Vitalienbrüder. Ob die Saterländer dabei tätig eingriffen, ist unbekannt; jedenfalls finden wir bei den Verhandlungen nach Beendigung der Feindseligkeiten im Mai ihre Abgesandten in Emden. Mit den Häuptlingen und der „menheit“ des ganzen Landes Ostfriesland zwischen Ems und Weser übernahmen sie dort am 23. Mai die gemeinsame Verpflichtung, keine Vitalienbrüder mehr zu hegen,²⁾ und verbürgten sich an dem nämlichen Tage für die Sühne zwischen den beiden feindlichen Häuptlingsparteien im Lande.³⁾

Dieser kurze Aufschwung der Saterländer in der Richtung nationalfriesischer Politik ist offenbar die Veranlassung geworden, daß der Tractat von den 7 Seeländen (1417) das Saterland zu diesen zählt,⁴⁾ und daß wir Abbo Entmius eine kurze aber charakteristische Beschreibung desselben verdanken.⁵⁾

Den Verbündeten von 1393 konnten derartige Selbstständigkeitsgelüste im Interesse der merkantilen Entwicklung des durch die Belagerung und Eroberung arg geschädigten Friesoythe nur bedenklich erscheinen. Sich selbst überlassen, mußte das Ländchen sehr bald in die Gewalt einer der mit

1) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 290.

2) Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 145.

3) l. c. S. 691.

4) v. Richthofen, Untersf. II, 6.

5) 1592 geschrieben, gedr. 1596, in der 1. Decade der *Rer. Frisic.* Hist. (edit. 1616 lib. II p. 121), und 1616, *Periegesis* p. 41.

Erbitterung einander bekämpfenden ostfriesischen Häuptlingsfamilien fallen, welche, bei der Steuerlosigkeit der Staatskunst der friesischen Factionen, im Stande war, plötzlich den Transit-Handel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; ¹⁾ während unter zuverlässiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Puffer zwischen Westfalen und Friesland zu dienen. Die stets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 1397 ²⁾ vom Bischof von Osnabrück dessen Anteil an der Eroberung abtreten lassen; das Mitbesitzrecht der Städte Münster und Osnabrück wurde de facto bei Seite geschoben. Nachdem dann im Verlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in seinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine ganze Reihe seiner Besitzungen, insbesondere auf die in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe, verzichten. Der Passus dieser Urkunde, in welchem das Saterland genannt wird, ist nicht ganz verständlich und hat zu den verschiedenartigsten Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen (Alten-)Dythe, Krapendorf (Kloppenburg), Lastrup,

¹⁾ Dieß ergibt sich recht deutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostfries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelände sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetfiel und Esens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westfalen, in Sageederland, nach Friesoythe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste fiskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreiflich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen aufzuheben (Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 566); die Schiffsabgabe im Saterlande, das „olde bruggegelt“, (1 Stüver für jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

²⁾ Urf. gedr. bei Helttema S. 287.